

Finanzielle Auswirkungen?

	Ja	X	Nein
--	----	---	------

1		2		3		4	
---	--	---	--	---	--	---	--

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten)	Kosten laufendes Haushaltsjahr	jährliche Folgekosten / -lasten	Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge)
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR

Veranschlagung

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Produktkonto
20	20	X	Nein	Ja, mit EUR

Problembeschreibung / Begründung:

Gemäß § 42 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) vereidigt und verpflichtet ein vom Gemeinderat gewähltes Mitglied die zukünftige Bürgermeisterin oder den zukünftigen Bürgermeister im Namen des Gemeinderats in öffentlicher Sitzung.

Die Person ist aus der Mitte des Gemeinderats durch Wahl zu bestimmen.

Wahlen werden gemäß § 37 Abs. 7 GemO grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann jedoch offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Zwar nicht vorgeschrieben, aber durchaus sinnvoll ist es, für den Fall, dass die gewählte Person unerwartet verhindert sein sollte (zum Beispiel durch Erkrankung), auch gleich eine Ersatzperson zu wählen, welche die Vereidigung und Verpflichtung dann stattdessen durchführt.

Was die Vereidigung und Verpflichtung der zukünftigen Bürgermeisterin oder des zukünftigen Bürgermeisters selbst betrifft, so schlägt die Verwaltung vor, dafür am Montag, dem 29.06.2026, eigens eine Gemeinderatssitzung anzuberaumen, deren Tagesordnung nur aus diesem einen Punkt besteht.

Aufgrund des repräsentativen Charakters der Sitzung und der großen Anzahl an zu erwartenden Zuhörerinnen, Zuhörern und Gästen soll sie nicht wie sonst üblich im Sitzungssaal des Rathauses, sondern im Bürgerzentrum Langenbachtal in Weißbach abgehalten werden.